



ARBEITSREGLEMENT DES VORSTANDES DER STUDENTINNENSCHAFT DER UNIVERSITÄT BERN (SUB) VOM 20.11.2008

Stand: 21.05.2015

Der StudentInnenrat der SUB, in Ausführung von Art. 4 Abs. 2 der Statuten der SUB vom 1.3.1990 und von Art 8 des Finanzreglements der SUB vom 23.6.1994, auf Antrag des Vorstandes der SUB, beschliesst:

Entlöhnung

Art. 1¹

1 Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Arbeit mit einer monatlichen Bruttoentschädigung von Fr. 1400 entlohnt. Es besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Ferienentschädigung und 13. Monatslohn. Vom Lohn werden die Beiträge für die AHV/IV/EO/AIV abgezogen.

2 Neben der Vergütung von Spesen gemäss Art. 9 des Finanzreglements erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale Spesenentschädigung von 6.3 % des Lohnes.

3 Den Mitglieder des Vorstandes, die länger als 2 Jahre im Vorstand tätig bleiben, wird eine einmalige Zusatzentschädigung von Fr. 500.- ausbezahlt

Arbeitspensum

Art. 2

Die Vorstandsmitglieder nehmen die Geschäfte nach Art. 25 der Statuten der SUB wahr. Das Arbeitspensum entspricht mindestens dreissig Stellenprozenten. Der Vorstand ist besorgt, die anfallende Arbeit gleichmässig auf seine Mitglieder zu verteilen.

Ferien

Art. 3

Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Ferien nach Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes selbständig wählen.

Wahlprüfung Konstituierung

Art. 4²

1 Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls wird während maximal 730 Tagen bzw. bis zur Ausrichtung einer Invalidenrente ein Taggeld im Umfang von 90% des Lohnes bezahlt. Die Prämien gehen zu Lasten der SUB.

2 Kann ein Vorstandsmitglied wegen Krankheit nicht arbeiten, wird ihm der Lohn während maximal 720 Tagen dennoch bezahlt. Dabei wird der ausbezahlte Lohn nach dem durchschnittlich während der

¹ Geändert am SR vom 24.02.2011, geändert am SR vom 13.12.2012

² So Geändert am SR vom 24.02.2011

letzten 12 Monate erzielten Einkommen berechnet. Die Arbeitsunfähigkeit ist ärztlich zu attestieren.

3 Bei Mutterschaft bzw. Vaterschaft erhält das Mitglied des Vorstandes während dreier Monate eine monatliche pauschale Entschädigung von Fr. 800.-, sofern das Arbeitsverhältnis mit der SUB noch für mindestens 6 Monate nach der Niederkunft fortgesetzt wird. Wird das Arbeitsverhältnis sofort nach der Niederkunft beendet, beträgt diese Entschädigung Fr. 500.-. Das Mutterschaftsgeld wird frühestens ab Beginn der zwölften Woche vor dem Geburtstermin ausgerichtet. Vaterschaftsgeld kann erst ab der Niederkunft geltend gemacht werden.

4 Die Vorstandsmitglieder sind nicht pensionskassenversichert. Falls sich ein Vorstandsmitglied bei entsprechenden anderen Einkommen freiwillig der Versicherung unterstellt, übernimmt die SUB gemäss Art. 46 Abs. 3 BVG die Hälfte der Beiträge.

Beginn des
Arbeitsverhältnisses

Art. 5

1 Das Arbeitsverhältnis der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl durch den StudentInnenrat für eine Amtsdauer. Mit der Annahme der Wahl stimmt das Vorstandsmitglied den vorliegenden Arbeitsbedingungen zu.

2 Die Amtsdauer ist in den Statuten der SUB in Art. 29 geregelt.

Beendigung des
Arbeitsverhältnisses

Art. 6

1 Das Arbeitsverhältnis endet mit Ende der Amtsdauer, Abwahl durch den SR oder Rücktritt.

2 Der Rücktritt ist jederzeit möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Austritt aus dem Vorstand spätestens an ihrer vorletzten StudentInnenratsitzung bekannt geben. Die Geschäfte sind nach Möglichkeit solange weiterzuführen, bis der SR ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.

3 Die Mitglieder des Vorstandes sind durch den StudentInnenrat abwählbar. Das Prozedere ist in den Statuten der SUB geregelt.

Rechtsweg

Art. 7

Für Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern und der SUB aus dem Arbeitsverhältnis ist als erste Instanz die Rekurskommission der SUB zuständig

Strafanträge

Art. 8³

Alle Vorstandsmitglieder sind für die SUB strafantragsberechtigt, sofern ein dahingehender Beschluss existiert. Die GPK wird dahingehend informiert. Vorbehalten bleibt eine Individualanzeige.

³ Eingefügt durch SR-Beschluss vom 21.05.2015.